

Beratung der Kindertageseinrichtungen, Schulen oder sonstiger Fachkräfte der Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Die MitarbeiterInnen der Beratungsstelle sind im Rahmen des § 8 a SGB VIII als „**Insoweit erfahrene Fachkräfte**“ (InsoFa) für die Beratung der Odenwälder Kindertageseinrichtungen, Schulen oder sonstiger Fachkräfte der Jugendhilfe zuständig. Der § 8 a SGB VIII regelt die Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Die Verfahrensschritte umfassen u. a. die Gefährdungs- und Risikoeinschätzung, das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und der Kinder/Jugendlichen. Dabei wird nach folgendem **Ablaufschema** vorgegangen:

- **MitarbeiterInnen der Kindertageseinrichtungen, Schulen oder sonstige Fachkräfte der Jugendhilfe haben eine Vermutung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte (dokumentieren!)**
 - **Hinzuziehen der Einrichtungsleitung und Einschätzung, ob Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung vorliegen (dokumentieren!)**
- Wenn ja:**



- **Hinzuziehen der Insoweit erfahrenen Fachkraft (Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, Tel. 06062 70-3939)**
- **gemeinsame Einschätzung der Anhaltspunkte und Planung des weiteren Vorgehens in einer anonymen Fallberatung**
- **Ergebnisprotokoll (dokumentieren!) sollte enthalten:**
 - Gefährdungseinschätzung
 - nächste Schritte
 - Zeitplan
 - Vereinbarung über die weitere Zusammenarbeit
 - beteiligte MitarbeiterInnen/Leitungskräfte und die InsoFa

Die Fallverantwortung bleibt bei der Einrichtung! Die führt auch alle Dokumentationen durch.

Die Insofa stellt den Beratungsverlauf zur Gefährdungseinschätzung im eigenen Team vor, ggf. Rücksprache mit der Einrichtung.

Bestätigt sich die Vermutung, dann



Einbeziehung der Sorgeberechtigten durch die Einrichtung, soweit dadurch nicht der Schutz des Kindes in Frage gestellt wird. (dokumentieren!)

Kooperation möglich	Kooperation nicht möglich
Unterstützung der Sorgeberechtigten geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen	Schriftliche Information an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes durch die Einrichtung Die Sorgeberechtigten müssen über diesen Schritt vorher informiert werden, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird.

Bitte unbedingt beachten, dass bei Kindeswohlgefährdung unter Kindern und Jugendlichen oder durch MitarbeiterInnen/Personen innerhalb der Einrichtung die jeweilige Aufsichtsbehörde über ein „Besonderes Vorkommnis“ informiert werden muss.